

Antrag

des Abg. Raimund Haser u. a. CDU

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Wegebau im Wald

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Bedeutung die Landesregierung dem öffentlichen wie privaten Wegebau im öffentlichen Wald wie auch im Privatwald beimisst;
2. in welcher Breite üblicherweise Wege im Wald in Baden-Württemberg gebaut werden;
3. wie breit üblicherweise der baubedingte Eingriff in den Wald beim Bau eines Weges erfolgt;
4. welche Wegbreite insgesamt für die Berechnung der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen in Form von Ökopunkten herangezogen wird;
5. inwieweit die nach dem Wegebau erfolgende Renaturierung der Randflächen eines Waldweges bei der Festsetzung des Ökopunkteausgleichs angerechnet wird;
6. wie sie die Notwendigkeit eines Ökoausgleichs für den Bau von Waldwegen einschätzt, wenn man bedenkt, dass Waldwege der Waldpflege wegen errichtet werden, und wie der Eingriffsausgleich im Waldwegebau nach ihrer Kenntnis in anderen Bundesländern, zum Beispiel in Bayern, gehandhabt wird;

7. ob sie in Anbetracht der Tatsache, dass der private Waldwegebau mit Blick auf die Erholungsfunktion des Waldes eine im Sinne der Allgemeinheit wünschenswerte Sache ist, die Möglichkeit in Betracht zieht, den ökologischen Ausgleich im Waldwegebau künftig nicht mehr einzufordern oder – wenn unbedingt nötig – die dafür notwendigen Aufwendungen privater Waldbesitzer zu bezuschussen oder ganz zu übernehmen.

24.9.2021

Haser, Burger, Dörflinger, Hailfinger,
Dr. Pfau-Weller, Schuler, Dr. Schütte, Vogt CDU

Begründung

Wege im Wald dienen sowohl der Waldbewirtschaftung wie auch der Naherholung. Dass neben den hohen Kosten für den Waldwegebau auch noch der naturschutzfachliche Ausgleich für den Wegebau verlangt wird, stößt bei vielen Waldbesitzern auf Unverständnis – insbesondere auch deshalb, weil die Bundesländer in dieser Frage unterschiedlich agieren. Der Antrag soll klären, ob eine Entlastung der Eigentümer beim Waldwegebau möglich erscheint.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2021 Nr. Z(55)-0141.5/33F nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Bedeutung die Landesregierung dem öffentlichen wie privaten Wegebau im öffentlichen Wald wie auch im Privatwald beimisst;*

Zu 1.:

Das Waldwegenetz in Baden-Württemberg besteht überwiegend aus befestigten ganzjährig LKW-befahrbaren Fahrwegen in Sand-Wasser gebundener Bauweise. Ein gepflegtes Waldwegenetz ist die Grundlage für eine geordnete Waldbewirtschaftung, denn es erschließt größere Waldgebiete, ist Anknüpfungspunkt für die waldbestandesweise Feinerschließung mit Rückegassen und einfachsten Maschinenwegen, bindet die Waldflächen an das öffentliche Straßennetz an und nimmt somit die Hauptlast des forstbetrieblichen Verkehrs auf. Darüber hinaus dient es den Waldbesucherinnen und Waldbesuchern für die Erkundung dieses wertvollen Naturraums. Bei Unfällen im Wald nutzen die Rettungskräfte mit meist für den öffentlichen Straßenverkehr konzipierten Fahrzeugen ebenfalls die Waldwege, um schnellstmöglich an den Unfallort zu gelangen. Im Kalamitätsfall können über die gezielte Öffnung der Waldwege die Schadflächen gesichtet und danach geordnet bearbeitet werden. Mit den zunehmend trockeneren Sommern steigt außerdem die Bedeutung der Waldwege für die Waldbrandbekämpfung.

Die Erschließungsdichte (Laufmeter Waldweg je Hektar Waldfläche) ist im bundesweiten Vergleich, bedingt auch durch die topographischen Verhältnisse in Baden-Württemberg, hoch. Eine Erschließungsdichte von max. 45 Laufmetern wird angestrebt. Durch die bereits hohe Erschließungsdichte kommt es nur bei Ergänzung oder Optimierung des vorhandenen Wegenetzes noch zu Neubauten. Ansonsten finden Maßnahmen zur Unterhaltung oder Grundinstandsetzungen statt.

Am ehesten bestehen noch im Bereich des Kleinprivatwaldes Fahrwege-Erschließungslücken im Wald. Diese werden teilweise auch im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren geschlossen. Dabei wird in der Regel der Ausbau vorhandener, unzureichend befestigter Wege bevorzugt, Neutrassierungen sind selten und werden möglichst vermieden.

Die Förderrichtlinie für forstliche Infrastruktur genießt daher im Kommunal- und Privatwald mit Schwerpunkt Instandsetzungsmaßnahmen eine gewisse Bedeutung. Der Wegeneubau oder Umbau von Schwarzdecken zu Sand-Wasser gebundener Bauweise spielen eine untergeordnete Rolle.

2. in welcher Breite üblicherweise Wege im Wald in Baden-Württemberg gebaut werden;

Zu 2.:

Im Regelfall weisen Wegeneu- und Ausbauten eine Mindestbreite des Wegekörpers von 3,5 Metern auf. Hinzu kommen noch mindestens 0,5 Meter beidseitiges Bankett. Für eine Förderung müssen Fahrwege diesen Regelquerschnitt aufweisen.

Ältere Waldwege haben teilweise noch eine Breite des Wegekörpers von nur 2,5 Metern, was zu Sicherheitsproblemen bei der Holzabfuhr oder Gegenverkehr führen kann.

Eine bundesweite Experten-Gruppe mit Beteiligung aus Baden-Württemberg und unter Federführung der politisch und wirtschaftlich unabhängigen Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) hat einheitliche Standards für den ländlichen Wegebau allgemein und im speziellen auch für den forstlichen Wegebau entwickelt. Die Ergebnisse dieser Arbeit finden sich in den „Richtlinien Ländlicher Wegebau“ (RWL). Die Länder wenden in ihren Zuständigkeiten diese Richtlinien für den jeweiligen Geltungsbereich an.

3. wie breit üblicherweise der baubedingte Eingriff in den Wald beim Bau eines Weges erfolgt;

Zu 3.:

Die Breite des baubedingten Eingriffs (sog. Baufeld) in den Wald liegt beim Waldwegebau üblicherweise zwischen 8 bis 15 Metern und wird von Außenkante zu Außenkante der Wegböschung gemessen. Abhängig ist die Breite des Baufeldes beim Wegeneubau von der Geländeneigung und der erforderlichen Böschungshöhe. Je steiler die Neigung des Geländes ist, desto höher ist auch die Breite des Baufeldes. Je steiler die Böschungen angelegt werden können, bspw. bei Fels im Untergrund, desto geringer kann die Baubreite gehalten werden.

4. welche Wegbreite insgesamt für die Berechnung der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen in Form von Ökopunkten herangezogen wird;

5. inwieweit die nach dem Wegebau erfolgende Renaturierung der Randflächen eines Waldweges bei der Festsetzung des Ökopunkteausgleichs angerechnet wird;

Zu 4. und 5.:

Forstliche Wegebaumaßnahmen können je nach Art und Ausführung des Wegbaus naturschutzrechtliche Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellen. Ein naturschutzrechtlicher Eingriff liegt vor, wenn die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt wiederum

vor, wenn eine prognostizierbare bzw. erkennbare Veränderung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch das Vorhaben ausgelöst wird und die Wirkung nicht unwesentlich ist. Eine entsprechende Prüfung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, ist einzelfallbezogen und mit naturschutzfachlichem Sachverstand durchzuführen. Im Sinne der Rechtsklarheit sowie zur Vereinheitlichung und Vereinfachung für die zuständigen Behörden wurden seitens Forst- und Naturschutzverwaltung bzw. Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft diesbezüglich „Hinweise zum forst- und naturschutzrechtlich konformen Vorgehen bei Erschließungsmaßnahmen im Wald“ erarbeitet und im Jahr 2017 publiziert.

Soll ein Eingriff im Bereich Wegebau, der als erhebliche Beeinträchtigung bewertet wurde, gemäß der Ökokontoverordnung bilanziert werden, sind der Ausgangszustand des Baufelds, d. h. des gesamten Eingriffsbereichs (Wald), sowie der künftige Zustand der Fahrbahnbefestigung, des Grabens, der Bankette und der Böschungsflächen nach Punkten zu bewerten. Dabei können sich die Böschungen, Bankette und der Graben in der Regel positiv auf die Bewertung auswirken, da diese Flächen den Eingriff minimieren, weil sie nach der Begrünung in der Regel naturschutzfachlich interessante Flächen bspw. für Insekten darstellen. Es werden demnach die Breite des befestigten Wegkörpers und die sonstigen Flächen des Baufeldes gesondert bewertet. Die jeweilige Differenz der beiden Bewertungen (Ist-Zustand und künftiger Zustand) ergibt aufsummiert dann den zu erbringenden Ausgleich.

6. wie sie die Notwendigkeit eines Ökoausgleichs für den Bau von Waldwegen einschätzt, wenn man bedenkt, dass Waldwege der Waldpflege wegen errichtet werden, und wie der Eingriffsausgleich im Waldwegebau nach ihrer Kenntnis in anderen Bundesländern, zum Beispiel in Bayern, gehandhabt wird;

Zu 6.:

Mit diesem Thema haben sich Forst- und Naturschutzverwaltung bzw. Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Jahr 2016 und 2017 intensiv beschäftigt.

Ergebnis waren die „Hinweise zum forst- und naturschutzrechtlich konformen Vorgehen bei Erschließungsmaßnahmen im Wald“. Gemäß der rechtlichen Bewertung in diesen Hinweisen ist ein Fahrwegneubau grundsätzlich als ein naturschutzrechtlicher Eingriff zu werten, der dementsprechend naturschutzrechtlich ausgeglichen werden muss. Die Erschließung der Waldbestände durch Rückegassen und Maschinenwege stellt grundsätzlich keinen Eingriff im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung dar.

Aus forstrechtlicher Sicht bleiben Waldwege Wald im weiteren Sinne gemäß § 2 Abs. 2 LWaldG. Ein forstrechtliches Umwandlungsverfahren mit entsprechendem forstrechtlichen Ausgleich ist daher für forstliche Waldwege nicht erforderlich.

In Bayern z. B. wurden ebenfalls Regelungen für eine möglichst einheitliche Eingriffsbewertung von Waldwegneubauvorhaben sowie zur Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes erarbeitet. Auch dementsprechend sind die Vorhaben bzgl. des Vorliegens eines ausgleichspflichtigen, naturschutzrechtlichen Eingriffs und der Betroffenheit besonderer Schutzgüter (z. B. Natura 2000 oder gesetzlich geschützte Biotope) einzelfallweise zu prüfen. Im Gegensatz zur Bewertung in Baden-Württemberg geht Bayern jedoch davon aus, dass Waldwege-Neubauten insbesondere außerhalb jeglicher besonderen Schutzkategorien (verordnete Schutzgebiete, Natura 2000-Gebiete) in der Regel nicht der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegen und somit von einem entsprechenden Ausgleich befreit sind. In Niedersachsen wird der Wegneubau wie auch in Baden-Württemberg entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und der hierzu ergangenen Rechtsprechung als Eingriff gewertet.

7. ob sie in Anbetracht der Tatsache, dass der private Waldwegebau mit Blick auf die Erholungsfunktion des Waldes eine im Sinne der Allgemeinheit wünschenswerte Sache ist, die Möglichkeit in Betracht zieht, den ökologischen Ausgleich im Waldwegebau künftig nicht mehr einzufordern oder – wenn unbedingt nötig – die dafür notwendigen Aufwendungen privater Waldbesitzer zu bezuschussen oder ganz zu übernehmen.

Zu 7.:

Nach den Hinweisen zum forst- und naturschutzrechtlich konformen Vorgehen bei Erschließungsmaßnahmen im Wald (erarbeitet durch das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft mit Stand 1. Februar 2017) können forstliche Waldwegebauvorhaben – je nach Art und Ausführung des Wegebaus – naturschutzrechtliche Eingriffe nach § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) darstellen.

Waldwegebauvorhaben, die einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen, sind vorrangig zu vermeiden (§ 13 Satz 1 und § 15 Abs. 1 BNatSchG). Sind die Beeinträchtigungen der Erschließungsmaßnahmen nicht vermeidbar, sind sie nach § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Nach § 13 BNatSchG handelt es sich bei der Pflicht, nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren, um einen allgemeinen Grundsatz des Naturschutzes. Nach Artikel 72 Abs. 3 Ziffer 2 Grundgesetz ist es dem Land verwehrt, hiervon abweichende Regelungen zu treffen.

Nach allgemeinen Fördergrundsätzen können Steuergelder nicht dazu verwendet werden, Dritte bei der Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten zu unterstützen.

Hauk

Minister für Ernährung,
Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz